



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/258
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.01.2016
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper
Abschluss von Konzessionsverträgen Gas, Strom, Wärme und Wasser mit der Stadtwerke Tornesch GmbH		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
08.02.2016	Hauptausschuss	
15.03.2016	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Die Konzessionsverträge für die Sparten Gas, Strom, Wärme und Wasser mit der Stadtwerke Tornesch GmbH sind zum 31.12.2015 abgelaufen. In einem durchgeführten Interessensbekundungsverfahren hat sich nur die Stadtwerke Tornesch GmbH um die Übernahmen der Konzessionen ab 01.01.2016 beworben. Es ist vorgesehen, die anliegenden Konzessionsverträge mit der Stadtwerke Tornesch GmbH zu schließen. Die Laufzeit der Konzessionsverträge beträgt jeweils 20 Jahre. Sollten die Strom- und Gasnetze an die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH übertragen werden, werden auch die Konzessionsverträge für diese Sparten auf die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH übertragen. Eine entsprechende Regelung ist jeweils in § 11 der Entwürfe der Konzessionsverträge Gas und Strom vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Abschluss der Konzessionsverträge auf der Grundlage der anliegenden Entwürfe zu beschließen.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Durch den Abschluss der Konzessionsverträge sind die Konzessionsabgaben auch künftig gesichert.

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig gegenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:

ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor:

ja nein

Zu E: Beschlussempfehlung

Dem Abschluss der Konzessionsverträge für Gas, Strom, Wärme und Wasser auf der Grundlage der der Vorlage anliegenden Entwürfe wird zugestimmt.

gez.

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf Konzessionsvertrag Gas
Entwurf Konzessionsvertrag Strom
Entwurf Konzessionsvertrag Wärme
Entwurf Konzessionsvertrag Wasser

Konzessionsvertrag Gas

zwischen

der Stadtwerke Tornesch GmbH, Esinger Straße 1, 25436 Tornesch

- vertreten durch den Geschäftsführer -

- nachstehend „Netzgesellschaft“ genannt -

und

der Stadt Tornesch, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch

- vertreten durch den Bürgermeister -

- nachstehend „Stadt“ genannt -

§ 1

Benutzung öffentlicher Verkehrswege

(1) Die Stadt gestattet der Netzgesellschaft, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung von Gas im Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Verteilung von Gas im Stadtgebiet dienen.

Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Stadt sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Gas im Stadtgebiet dienen, ist die Stadt bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

(2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „**Verteilungsanlagen**“ genannt) sind alle Gasverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen.

(3) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, städtische Grundstücksflächen an die Gesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder der Gesellschaft dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine an-

gemessene Entschädigung einzuräumen, soweit Interessen der Stadt nicht entgegenstehen.

- (4) Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, räumt die Stadt der Netzgesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich nicht um Verkehrswege handelt und Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Netzgesellschaft zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.
- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.
- (6) Soweit die Stadt einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Stadt gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet. Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten tragen.
- (7) Bei Leitungsbaumaßnahmen der Stadt, von Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Stadt stehen, gelten die Regelungen des § 3 dieses Vertrages. Entsprechend gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme überwiegend der Ver- bzw. Entsorgung in der Stadt dient, in denen ein Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft besteht. Die Stadt wird sich dafür einsetzen.

zen. Dass zwischen den Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Stadt stehen, und den Zweckverbänden sowie der Netzgesellschaft eine Kooperationsvereinbarung für die Durchführung von Leitungsbaumaßnahmen geschlossen wird, in der die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

§ 2

Sicherstellung des Netzbetriebes

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an das Gasverteilnetz anzuschließen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, Gas mit möglichst gleichbleibendem Druck ununterbrochen zu liefern und die Anlagen für die Dauer der Versorgung betriebsfähig zu halten. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
- (3) Sollte die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnung von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Gas gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Gasverteilnetzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- (4) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die Netzgesellschaft den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die Netzgesellschaft wird bei Betriebsunterbrechung mit angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

§ 3

Konzessionsabgaben

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Netzgesellschaft an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang.

- (2) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Gas beliefert, den er ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netzgesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers anfallen würden.
- (3) Abs. 1 bis 3 finden Anwendung, solange und soweit die Konzessionsabgaben Netznutzern in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (4) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Netzgesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen, die Stadt erhält eine Kopie des Testats.
- (5) Die Stadt erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch in jeweils höchstzulässiger Höhe, von derzeit 10 %, des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch zählen auch der Verbrauch der Eigenbetriebe und sonstiger Einrichtungen der Stadt. Sollte gem. KAV ein höherer Satz zulässig werden, wird die Netzgesellschaft den Preisnachlass entsprechend anpassen.
- (6) Der Rabattanspruch der Stadt wird durch Rabattierung der jeweiligen Netzentgeltrechnungen mit den jeweiligen Lieferanten erfüllt. Die Lieferanten berücksichtigen dann gemäß Verpflichtung aus der Ausschreibung den Rabatt im Energiepreis. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruchs ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der städtischen Abnahmestellen. Die Abnahmestellen werden mit der Stadt mindestens einmal im Jahr gemeinsam abgeglichen.

§ 4

Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

- (1) Die Netzgesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Netzgesellschaft wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.

- (2) Die Netzgesellschaft errichtet die Verteilungsanlagen im Stadtgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Verteilungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Die Netzgesellschaft und die Stadt werden sich Mitte eines jeden Jahres gegenseitig über ihre Planungen zum Aufbau der Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Verkehrsanlagen und -einrichtungen für das Folgejahr informieren und soweit möglich für die darauffolgenden Jahre.
- (3) Die Netzgesellschaft wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Stadt ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen der Stadt vorliegen. Ebenso wird die Stadt die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (4) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen wird die Netzgesellschaft die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.
- (5) Die Stadt wird der Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.
- (6) Die Netzgesellschaft hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft. Die Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, so-

fern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Stadt nicht widersprochen hat.

- (8) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Sie stellt der Stadt jährlich in digitaler oder Papierform eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (9) Die Stadt kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern. Der Beseitigungsanspruch ist spätestens ein Jahr nach Ende der Vertragslaufzeit geltend zu machen.
- (10) Auf Wunsch der Stadt sind stillgelegte Gasleitungen zu verfüllen oder zu verdichten.
- (11) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, seitens der Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen der Netzgesellschaft zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt und absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entstehen. Die Netzgesellschaft behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, ihre Gasversorgungsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit, von städtebaulichen Veränderungen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann

z. B. in einer Umlegung, Änderung, Neuverlegung oder Sicherung von Gasversorgungsanlagen bestehen. Das gilt auch bei Gasversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden, und gegebenenfalls auch Veränderungen von Entsorgungsanlagen der Stadt. Die Stadt wird die Netzgesellschaft von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das städtische Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen

§ 6

Haftung

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann gegenüber der Stadt von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Netzgesellschaft wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Stadt haftet der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2035 (20 Jahre).

Die Stadt hat jedoch das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von 10 Jahren sowie zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

- (2) Die Stadt ist drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von der Netzgesellschaft anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinbarten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Netzgesellschaft. Sollten durch Vorgaben der Bundesnetzagentur oder durch Rechtsprechung weitere Daten zu übergeben sein, wird die Netzgesellschaft diese zur Verfügung stellen.

§ 8

Erwerb der Verteilungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen von der Netzgesellschaft zu erwerben. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Netzgesellschaft spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit.
- (2) Hat die Stadt vor Vertragsende ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von der Netzgesellschaft beabsichtigten Investitionen im Stadtgebiet, wenn es sich nicht um ausschließliche Fern- und Durchgangsleitungen handelt, der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Stadt dienen, werden die Stadt und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

(4) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

(5) Im Falle der Übertragung der Verteilungsanlagen nach Ablauf des Vertrages auf die Stadt oder auf einen von ihr bestimmten Dritten, trägt die Netzgesellschaft alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netz). Der neue Vertragspartner, mit dem die Stadt einen Wegenutzungsvertrag abgeschlossen hat, trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Verteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz).

Die Entflechtung ist unter Beachtung der notwendigen netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Stadt erworbenen Netz noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Stadtgebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

(6) Der Kaufpreis für die von der Stadt zu erwerbenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse oder ähnlichen Entgelte, insbesondere der Wert unentgeltlich der Netzgesellschaft von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen.

(7) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.

(8) Hinsichtlich der nach Abs. 3 Satz 2 bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Stadt und die Netzgesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 9

Sonstiges

- (1) Auf Wunsch der Stadt wird die Netzgesellschaft an der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Stadt für das Stadtgebiet in Abstimmung mit der Stadt kooperativ zusammenwirken, soweit dieses mit dem Ziel des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes und den Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung übereinstimmt. Vorhandene energiewirtschaftliche Daten sowie vorhandenes Know-how stellt die Netzgesellschaft zur Verfügung. Darüber hinausgehende Leistungen werden zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt.
- (2) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird die Netzgesellschaft – auf besonderen Wunsch der Stadt – die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie in wirtschaftlich angemessenem Umfang beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, das örtliche Gasverteilungsnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit technisch notwendig und/oder es die Versorgung von Kunden erforderlich macht. Hierzu gehört auch die Sicherstellung eines störungsfreien Netzbetriebes durch eine ständige Rufbereitschaft (24 h) der Netzleitwarte und qualifiziertes Personal, das eine schnelle Reaktionszeit bei Störungen ermöglicht, sowie die Sicherstellung kontinuierlicher Investitionen in das Netz zur Stärkung der kommunalen Netzinfrastruktur.

§ 10

Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

§ 11

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten oder den Übergang der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des anderen Vertragspartners. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Gasnetzbetreiber die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein Unternehmen überträgt, an dem der Gasnetzbetreiber mehrheitlich beteiligt ist und das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung in gleicher Weise erfüllt. Die Zustimmung kann im Übrigen nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt ins-

besondere vor, falls der Dritte keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

- (2) Wenn nach der Unterzeichnung dieses Vertrages ein Dritter, einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Definition des § 17 AktG auf die Netzgesellschaft ausüben kann, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Netzgesellschaft unterrichtet die Stadt unverzüglich schriftlich von der Veränderung des beherrschenden Einflusses. Die Stadt kann im Falle des Satzes 1 bis spätestens 6 Monate nach der Unterrichtung nach Satz 2 mit einer Frist von 24 Monaten ab Kenntnis bzw. Unterrichtung diesen Vertrag kündigen.
- (3) Dieser Vertrag basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich künftig das EnWG, die KAV oder sonstige einschlägige gesetzliche Regelungen ändern und dies Auswirkungen auf die dem Vertragsschluss zugrunde gelegten Prämissen, insbesondere auf die Ermittlung der Konzessionsabgaben haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall vergleichbarer unmittelbar oder mittelbar anzuwendender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden. Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (6) Gerichtsstand ist Tornesch.

(7) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Tornesch,

Für die Stadtwerke Tornesch GmbH

Für die Stadt Tornesch

Holger Neubauer
Geschäftsführer

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage
Gebietskarte

Konzessionsvertrag Strom

zwischen

der Stadtwerke Tornesch GmbH, Esinger Straße 1, 25436 Tornesch

- vertreten durch den Geschäftsführer -

- nachstehend „Netzgesellschaft“ genannt -

und

der Stadt Tornesch, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch

- vertreten durch den Bürgermeister -

- nachstehend „Stadt“ genannt -

§ 1

Benutzung öffentlicher Verkehrswege

(1) Die Stadt gestattet der Netzgesellschaft, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung von Strom im Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Verteilung von Strom im Stadtgebiet dienen.

Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Stadt sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Strom im Stadtgebiet dienen, ist die Stadt bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

(2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „**Verteilungsanlagen**“ genannt) sind alle Stromverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen.

(3) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, städtische Grundstücksflächen an die Gesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder der Gesellschaft dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessenen Entschädigung einzuräumen, soweit Interessen der Stadt nicht entgegenstehen.

(4) Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, räumt die Stadt der Netzgesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönli-

che Dienstbarkeiten ein, soweit es sich nicht um Verkehrswege handelt und Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Netzgesellschaft zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.
- (6) Soweit die Stadt einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Stadt gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet. Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten tragen.
- (7) Bei Leitungsbaumaßnahmen der Stadt oder von Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Stadt stehen, gelten die Regelungen des § 3 dieses Vertrages. Entsprechend gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme überwiegend der Ver- bzw. Entsorgung in einer oder mehreren Städten dient, in denen ein Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft besteht. Die Stadt wird sich dafür einsetzen, dass zwischen den Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Stadt stehen, und den Zweckverbänden sowie der Netzgesellschaft eine Kooperationsvereinbarung für die Durchführung von Leitungsbaumaßnahmen geschlossen wird, in der die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

§ 2

Sicherstellung des Netzbetriebes

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an das Stromverteilnetz anzuschließen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, Strom mit der technisch notwendigen elektrischen Spannung ununterbrochen zu liefern und die Anlagen für die Dauer der Versorgung betriebsfähig zu halten. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
- (3) Sollte die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnung von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Strom gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Stromverteilnetzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- (4) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die Netzgesellschaft den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die Netzgesellschaft wird bei Betriebsunterbrechung mit angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

§ 3

Konzessionsabgaben

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Netzgesellschaft an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang.
- (2) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netzgesell-

schaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers anfallen würden.

- (3) Abs. 1 bis 3 finden Anwendung, solange und soweit die Konzessionsabgaben Netznutzern in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (4) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Netzgesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen, die Stadt erhält eine Kopie des Testats.
- (5) Die Stadt erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch in jeweils höchstzulässiger Höhe, derzeit 10 %, des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch zählen auch der Verbrauch der Eigenbetriebe und sonstiger Einrichtungen der Stadt. Sollte gem. KAV ein höherer Satz zulässig werden, wird die Netzgesellschaft den Preisnachlass entsprechend anpassen.
- (6) Der Rabattanspruch der Stadt wird durch Rabattierung der jeweiligen Netzentgeltrechnungen mit den jeweiligen Lieferanten erfüllt. Die Lieferanten berücksichtigen dann gemäß Verpflichtung aus der Ausschreibung den Rabatt im Energiepreis. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruchs ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der städtischen Abnahmestellen. Die Abnahmestellen werden mit der Stadt mindestens einmal im Jahr gemeinsam abgeglichen.

§ 4

Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

- (1) Die Netzgesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Netzgesellschaft wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.

- (2) Die Netzgesellschaft errichtet die Verteilungsanlagen im Stadtgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Verteilungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Die Netzgesellschaft und die Stadt werden sich Mitte eines jeden Jahres gegenseitig über ihre Planungen zum Aufbau der Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Verkehrsanlagen und -einrichtungen für das Folgejahr informieren und soweit möglich für die darauffolgenden Jahre.
- (3) Die Netzgesellschaft wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Stadt ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen der Stadt vorliegen. Ebenso wird die Stadt die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (4) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen wird die Netzgesellschaft die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.
- (5) Die Stadt wird der Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.
- (6) Die Netzgesellschaft hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft. Die Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der

Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Stadt nicht widersprochen hat.

- (8) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Sie stellt der Stadt jährlich in digitaler oder Papierform eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (9) Die Stadt kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern. Der Beseitigungsanspruch ist spätestens ein Jahr nach Ende der Vertragslaufzeit geltend zu machen.
- (10) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, seitens der Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen der Netzgesellschaft zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt und absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entstehen. Die Netzgesellschaft behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, ihre Stromversorgungsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit, von städtebaulichen Veränderungen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann

z. B. in einer Umlegung, Änderung, Neuverlegung oder Sicherung von Stromversorgungsanlagen bestehen. Das gilt auch bei Stromversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden, und gegebenenfalls auch Veränderungen von Entsorgungseinrichtungen der Stadt. Die Stadt wird die Netzgesellschaft von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das städtische Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen

§ 6

Haftung

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann gegenüber der Stadt von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Netzgesellschaft wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Stadt haftet der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2035 (20 Jahre).

Die Stadt hat jedoch das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von 10 Jahren sowie zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

- (2) Die Stadt ist drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von der Netzgesellschaft anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinbarten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Netzgesellschaft. Sollten durch Vorgaben der Bundesnetzagentur oder durch Rechtsprechung weitere Daten zu übergeben sein, wird die Netzgesellschaft diese zur Verfügung stellen.

§ 8

Erwerb der Verteilungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen von der Netzgesellschaft zu erwerben. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Netzgesellschaft spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit.
- (2) Hat die Stadt vor Vertragsende ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von der Netzgesellschaft beabsichtigten Investitionen im Stadtgebiet, wenn es sich nicht um ausschließliche Fern- und Durchgangsleitungen handelt, der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Stadt dienen, werden die Stadt und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

(4) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

(5) Im Falle der Übertragung der Verteilungsanlagen nach Ablauf des Vertrages auf die Stadt oder auf einen von ihr bestimmten Dritten, trägt die Netzgesellschaft alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netz). Der neue Vertragspartner, mit dem die Stadt einen Wegenutzungsvertrag abgeschlossen hat, trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Verteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz).

Die Entflechtung ist unter Beachtung der notwendigen netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Stadt erworbenen Netz noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Stadtgebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

(6) Der Kaufpreis für die von der Stadt zu erwerbenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse oder ähnlichen Entgelte, insbesondere der Wert unentgeltlich der Netzgesellschaft von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen.

(7) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.

(8) Hinsichtlich der nach Abs. 3 Satz 2 bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Stadt und die Netzgesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 9

Sonstiges

- (1) Auf Wunsch der Stadt wird die Netzgesellschaft an der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Stadt für das Stadtgebiet in Abstimmung mit der Stadt kooperativ zusammenwirken, soweit dieses mit dem Ziel des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes und den Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung übereinstimmt. Vorhandene energiewirtschaftliche Daten sowie vorhandenes Know-how stellt die Netzgesellschaft zur Verfügung. Darüber hinausgehende Leistungen werden zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt.
- (2) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird die Netzgesellschaft – auf besonderen Wunsch der Stadt – die Bürger und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie in wirtschaftlich angemessenem Umfang beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, das örtliche Stromverteilungsnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit technisch notwendig und/oder es die Versorgung von Kunden erforderlich macht. Hierzu gehört auch die Sicherstellung eines störungsfreien Netzbetriebes durch eine ständige Rufbereitschaft (24 h) der Netzleitwarte und qualifiziertes Personal, das eine schnelle Reaktionszeit bei Störungen ermöglicht, sowie die Sicherstellung kontinuierlicher Investitionen in das Netz zur Stärkung der kommunalen Netzinfrastruktur.

§ 10

Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

§ 11

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Netzgesellschaft kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten übertragen. Die Stadt hat die Zustimmung zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger nachweislich die Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt und in vergleichbarer Weise örtlich und regional gebunden ist.

- (2) Wenn nach der Unterzeichnung dieses Vertrages ein Dritter, einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Definition des § 17 AktG auf die Netzgesellschaft ausüben kann, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Netzgesellschaft unterrichtet die Stadt unverzüglich schriftlich von der Veränderung des beherrschenden Einflusses. Die Stadt kann im Falle des Satzes 1 bis spätestens 6 Monate nach der Unterrichtung nach Satz 2 mit einer Frist von 24 Monaten ab Kenntnis bzw. Unterrichtung diesen Vertrag kündigen.
- (3) Dieser Vertrag basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich künftig das EnWG, die KAV oder sonstige einschlägige gesetzliche Regelungen ändern und dies Auswirkungen auf die dem Vertragsschluss zugrunde gelegten Prämissen, insbesondere auf die Ermittlung der Konzessionsabgaben haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall vergleichbarer unmittelbar oder mittelbar anzuwendender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden. Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (6) Gerichtsstand ist Tornesch.

(7) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Tornesch,

Für die Stadtwerke Tornesch GmbH

Für die Stadt Tornesch

Holger Neubauer
Geschäftsführer

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage
Gebietskarte

Konzessionsvertrag Wärme

zwischen

der Stadtwerke Tornesch GmbH, Esinger Straße 1, 24536 Tornesch

- vertreten durch den Geschäftsführer -

- nachfolgend „SWT“ genannt -

und

der Stadt Tornesch, Wittstocker Str. 7, 24536 Tornesch

- vertreten durch den Bürgermeister -

- nachstehend „Stadt“ genannt -

§ 1

Netzgebiet und Versorgungspflicht

(1) Das Netzgebiet ist das Stadtgebiet laut **Anlage 1** zu diesem Vertrag.

(2) Bei Änderung ihres Stadtgebietes verpflichtet sich die Stadt darauf hinzuwirken, dass der Konzessionsvertrag für umgemeindete Gebietsteile im Rahmen der Rechtsnachfolge der übernehmenden Stadt für die Laufzeit des Vertrages fort gilt.

(3) Die SWT betreibt die Wärmeversorgung innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Tornesch.

§ 2

Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an Stadeligen Grundstücken

(1) Die Stadt räumt der SWT das ausschließliche Recht ein, alle öffentlichen Verkehrswege (öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des StrWG), die Eigentum der Stadt sind oder über die sie verfügen kann, zur Errichtung und zum Betrieb ihrer Anlagen nebst Zubehör zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Wärme zu nutzen.

- (2) Die Stadt gestattet der SWT zu diesem Zweck auch die Nutzung sonstiger stadteigener Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt befinden, für die Versorgung, sofern deren Verwendungszweck nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Trassenführung und der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Nutzung ist entgeltlich. Das einmalige Entgelt wird besonders vereinbart. Die unentgeltliche Duldungspflicht der Stadt als Grundstückseigentümerin nach der AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt gestattet der SWT weiterhin die unentgeltliche Nutzung sonstiger Stadteigener Grundstücke für den Betrieb ihrer bestehenden Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Wärme in den vorhandenen Trassen und auf den bisher genutzten Grundstücken. Dieses gilt auch für die Instandhaltung und Erneuerung dieser Anlagen.
- (4) Die Nutzungsrechte der SWT nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 erstrecken sich auch auf Durchgangsleitungen, die für die Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet erforderlich sind; dies gilt auch für Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen. Sie sind von der Stadt gegen einmalige Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch die SWT auch nach Vertragsablauf zu dulden. Die Entschädigungsregelung gilt nicht für Anlagen, für die bereits eine angemessene Entschädigung gezahlt wurde oder die über Dienstbarkeiten gesichert sind.
- (5) Für Anlagen von besonderer Bedeutung oder Anlagen, für die eine Entschädigung gezahlt wurde, bestellt die Stadt für die SWT auf deren Wunsch und Kosten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten.
- (6) Vor Übertragung eines durch die SWT aus diesem Vertrag genutzten Grundstücks an einen privaten Dritten wird die Stadt die Rechte der SWT aus diesem Vertrag durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder auf sonstige geeignete Weise sichern. Die Kosten gehen zu Lasten der SWT.
- (7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im Rahmen der vorstehenden Wegenutzungsrechte betriebenen und/oder errichteten Wärmeversorgungsleitungen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören (Scheinbestandteile gemäß §95 BGB).

§ 3

Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen, Informationen

- (1) Die SWT ist berechtigt, ihre Anlagen innerhalb des Netzgebietes zu errichten, zu verlegen, zu erneuern, instand zu halten und durch ihr Personal bzw. durch ihre Beauftragten jederzeit überwachen zu lassen.
- (2) Die SWT verpflichtet sich, ihre Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der rechtlich begründeten Belange des Natur- und Umweltschutzes zu errichten, zu erneuern, instand zu halten und überwachen zu lassen.
- (3) Die SWT und die Stadt verpflichten sich gegenseitig, sich im Vorjahr über beabsichtigte Baumaßnahmen (SWT an Wärmeversorgungsanlagen, die Stadt an Straßen, Wegen, Plätzen und Grundstücken) zu unterrichten und sich nach Möglichkeit abzustimmen.
- (4) Die SWT wird die Stadt über den Beginn von Baumaßnahmen oder beabsichtigte Veränderungen von Anlagen auf stadt eigenen Grundstücken rechtzeitig vorher unterrichten und solche Maßnahmen mit ihr abstimmen, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Über Maßnahmen, über die keine vorherige Information erfolgte, ist die Stadt unverzüglich nachträglich zu unterrichten. Änderungswünsche der Stadt hat die SWT zu berücksichtigen, wenn dies technisch durchführbar ist und damit keine gegenüber den Belangen der Stadt unangemessenen Verzögerungen oder Verteuerungen des Bauvorhabens verbunden sind.
- (5) Die SWT verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Flächen der Stadt nach Fertigstellung ihrer Anlagen in dem Zustand wiederherzustellen, der den anerkannten Regeln der Technik und funktionsmäßig dem Zustand vor der Inanspruchnahme entspricht. Auf Wunsch der Stadt ist die SWT bereit, gegen Erstattung des Mehraufwandes die Oberfläche in anderer Form wiederherzustellen. Die Stadt kann anstelle der Wiederherstellung auch eine entsprechende Entschädigung verlangen.
- (6) Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die SWT der Stadt die Fertigstellung schriftlich an. Mit Ablauf von 8 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung gelten die Arbei-

ten der SWT als abgenommen, wenn nicht vorher eine gemeinsame Abnahme verlangt und angeboten worden ist. Aufgezeigte Mängel hat die SWT innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen.

- (7) Sofern eine Baumaßnahme eine Verdichtungsprüfung erfordert, erhält die Stadt bei öffentlichen Verkehrsflächen den Nachweis der Verdichtungsprüfung nach DIN.
- (8) Sollten nach Wiederherstellung der stadteigenen Flächen innerhalb von 5 Jahren ab der vorbehaltlosen Abnahme durch die Stadt Mängel auftreten, die auf die Arbeiten des SWT zurückzuführen sind und rügt die Stadt diesen Mangel innerhalb der vorgenannten Frist, so ist die SWT verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben. Für den unmittelbaren Baustellenbereich (erneuerte Fläche) wird im Streitfall vermutet, dass der Mangel auf Arbeiten von SWT zurückzuführen ist. Wenn die SWT die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, kann die Stadt nach vorheriger Ankündigung die Mängel auf Kosten der SWT beseitigen lassen. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf der Frist, sobald und soweit die Stadt oder ein Dritter aus anderen Gründen die wiederhergestellte Wegeoberfläche aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt.
- (9) Die Stadt kann von der SWT die Beseitigung endgültig stillgelegter Versorgungsanlagen auf Kosten der SWT verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt nachweislich erschweren oder behindern.
- (10) Auf Wunsch erhält die Stadt unentgeltlich eine Übersicht der im Stadtgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen nach dem bei der SWT vorhandenen Standard der digitalisierten Dokumentation. Diese Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und ersetzen nicht die Verpflichtung der Stadt, sich bei ihren Planungs- und Baumaßnahmen über vorhandene Anlagen bei der SWT zu informieren. Die SWT schließt die Haftung bei Anwendung dieser Dokumentation aus.

§ 4

Haftung

Die SWT haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Folgepflicht und Folgekostenpflicht

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Leitungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird der SWT über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Versorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und die SWT stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die SWT, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

§ 6

Wertausgleich

- (1) Die SWT zahlt an die Stadt als Wertausgleich jährlich ein Entgelt in Höhe von 0,03 Ct/kWh auf die von ihr unter Inanspruchnahme des Wegrechtes nach § 2 Abs. 1 abgegebenen Wärmemengen. Wärmelieferungen an Kunden, deren Abnahmemenge pro Jahr und Abnahmefall 5.000 MWh übersteigen, sind frei von der Entgeltzahlung. Der Abnahmefall von 5.000 MWh bezieht sich auf die Menge eines Kundenzählers pro Jahr. Es erfolgt keine Summierung einzelner Verbrauchsstellen eines Kunden.
- (2) Erstmalig nach zehn Jahren Vertragslaufzeit kann die Stadt oder SWT verlangen, dass das Wegebenutzungsentgelt unter Berücksichtigung üblicher Entgeltregelungen für die Wegenutzung und der wirtschaftlichen Situation der Wärmeversorgung

in der Stadt überprüft und entsprechend angepasst wird. Eine weitere Überprüfung kann jeweils zwei Jahre nach der letzten Anpassung verlangt werden.

- (3) Auf das Wegebenutzungsentgelt an die Stadt wird die SWT Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages vornehmen. Die SWT leistet nach Verabschiedung des Jahresabschluss des Vorjahres folgende Abschlagszahlungen.

50% des Vorjahresbetrages zum 30.06.

- (4) Im Laufe des Folgejahres erfolgt die endgültige Abrechnung des Wegebenutzungsentgeltes des Vorjahres.

§ 7

Laufzeit

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von **20** Jahren und tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen. Bei einer Nicht-Kündigung verlängert sich der Vertrag einmalig um 5 Jahre. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Gleichzeitig treten alle mit der Stadt bestehenden bisherigen Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) für das Wärmenetz und hiermit zusammenhängende Vereinbarungen und Absprachen außer Kraft.
- (3) Die Stadt ist drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von der SWT anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse sowie ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der SWT.

§ 8

Endschäftsbestimmungen

- (1) Nach Ablauf des Vertrages steht SWT das Recht zu, den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages anzubieten. Die Stadt wird in nicht diskriminierender Weise entscheiden.
- (2) Verständigen sich SWT sowie die Stadt nach Ablauf des Vertrags nicht auf den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages, so verpflichtet sich SWT hiermit, sämtliche Wärmeversorgungsleitungen im Netzgebiet im Sinne des § 1 dieses Vertrages in ihrer Gesamtheit nach Wahl und auf schriftliche Anforderung der Stadt entweder der Stadt oder dem nachfolgenden Konzessionsnehmer auf deren schriftliche Aufforderung zum Kauf anzubieten. Die Stadt bzw. der nachfolgende Konzessionsnehmer kann die Aufforderung zur Angebotsabgabe ausschließlich unbedingt, in der angebotenen Gesamtheit und nur innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Vertragsende ausüben. Ein Anspruch auf ein Kaufangebot für nur einen Teil der Wärmeversorgungsleitungen besteht nicht.
- (3) Für die Überlassung der Verteilungsanlagen und sonstiger Gegenstände wird der Sachzeitwert als Kaufpreis vereinbart.
- (4) Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert/ Wiederbeschaffungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Die mit dem Wechsel der Versorgungszuständigkeit anfallenden notwendigen Netzentflechtungs- bzw. -einbindungskosten einschließlich der Kosten für die Entfernung und Stilllegung nicht mehr benötigter Anlagen sind von der Stadt zu tragen.
- (5) Für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt wird folgendes Kalkulationsschema verwendet:

Aktueller Materialpreis der Anlagen

+20% Materialgemeinkosten für Einkauf, Lagerung, Fuhrpark, usw.

+5% Zuschlag für Kleinmaterial

= Zwischensumme 1

+Montageleistungen/ Fremdleistungen Subunternehmer für die Herstellung der Anlagen

= **Zwischensumme 2**

+ Zuschlag für Planung, Projektierung, Verwaltung u. ä. mind. 10% gem. HOAI

= **Wiederbeschaffungswert**

Sachzeitwert:

Wiederbeschaffungswert x Restwertfaktor; wenn der Restwert kleiner ist als der Mindestanhaltewert, dann ist der Mindestanhaltewert anzusetzen.

Nutzungsdauer

Die technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauern sind Durchschnittswerte der betriebsüblichen Einsatzdauer von Anlagegütern wie sie in der Praxis der örtlichen Versorgung auftreten. Im Ansatz werden die längsten Nutzungsdauern zugrunde gelegt.

Restwertfaktor

Der Restwertfaktor ist das Verhältnis zwischen Restnutzungsdauer und technisch-wirtschaftlicher Nutzungsdauer zum Bewertungsstichtag. Das Zugangsjahr wird bei der Ermittlung der Restnutzungsdauer nur hälftig angesetzt.

Anhaltewert

Der Anhaltewert berücksichtigt, dass Anlagen die kurz vor Erreichen der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer stehen oder diese bereits überschritten haben, aber noch funktionsfähig sind, einen Wert für den zukünftigen Nutzer darstellen. Fällt der Restwertfaktor unter den Anhaltewert, ist letzterer anzusetzen. Als Mindestanhaltewert werden 20% des Wiederbeschaffungswertes vereinbart.

- (6) Können sich die Parteien auf die Höhe des Sachzeitwertes nicht einigen, so wird dieser durch einen durch beide Vertragsparteien zu bestimmenden Schiedsgutachter festgelegt. Der Schiedsgutachter muss öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und überdies Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Falls sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsgutachters einigen, wird der Schiedsgutachter von der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt. Die

Schiedsgutachterfeststellung unterliegt entsprechend den §§ 317 ff. BGB gerichtlicher Kontrolle.

- (7) Die Stadt und die SWT sind sich einig, dass für die Berechnung des Sachzeitwertes und für die Bestimmung des angemessenen Entgeltes die Rechtslage gelten soll, die im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Gültigkeit hat. Das gilt nicht nur für die Berechnungsansätze im Rahmen einer Sachzeitwertberechnung, sondern auch für den Fall, dass durch gesetzliche Grundlagen oder durch obergerichtliche (Bundesverwaltungsgericht, Bundesgerichtshof) Rechtsprechung der Sachzeitwert als geeignetes Bestimmungskriterium für das Übernahmeentgelt verworfen oder für unwirksam erklärt wurde. Die Parteien verpflichten sich, bei der Bestimmung des Übernahmepreises die jeweils aktuelle Rechtslage zu berücksichtigen und deren Umsetzung aktiv zu fördern.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Tornesch.

§ 10 Loyalitätsklausel, Salvatorische Klausel, Gültigkeitsklausel

- (1) Die Stadt und die SWT werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Partner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages - auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Tornesch,
Für die Stadtwerke Tornesch GmbH

Für die Stadt Tornesch

Holger Neubauer
Geschäftsführer

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage
Gebietskarte

ENTWURF

Konzessionsvertrag Trinkwasser

zwischen

der Stadtwerke Tornesch GmbH, Esinger Straße 1, 24536 Tornesch

- vertreten durch den Geschäftsführer -

- nachstehend „SWT“ genannt -

und

der Stadt Tornesch, Wittstocker Str. 7, 24536 Tornesch

- vertreten durch den Bürgermeister -

- nachstehend „Stadt“ genannt -

§ 1

Netzgebiet und Versorgungspflicht

(1) Das Netzgebiet ist das Stadtgebiet laut **Anlage 1** zu diesem Vertrag.

(2) Bei Änderung ihres Stadtgebietes verpflichtet sich die Stadt darauf hinzuwirken, dass der Konzessionsvertrag für umgemeindete Gebietsteile im Rahmen der Rechtsnachfolge der übernehmenden Stadt für die Laufzeit des Vertrages fort gilt.

(3) Die SWT betreibt innerhalb des Stadtgebietes die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser. Die SWT verpflichtet sich, nach der Maßgabe der „Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (AVBWasserV)“ nebst ihren ergänzenden Bestimmungen Jedermann im Stadtgebiet im jeweils benötigten Umfang mit Trinkwasser zu versorgen, es sei denn, dass ihr dieses im Einzelfall wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

(4) Im Fall unvermeidbarer Betriebsbeschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Trinkwasser, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.

(5) Die SWT stellt der Stadt auf Anforderung und ohne zusätzliche Vergütung die Daten zum Trinkwasserverbrauch zwecks Ermittlung der Abwassergebühren zur Verfügung.

(6) Die Versorgungspflicht umfasst auch die unentgeltlichen Wasserlieferungen für Feuerlöschzwecke und –übungen.

§ 2

Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an Stadteigenen Grundstücken

- (1) Die Stadt räumt der SWT das ausschließliche Recht ein, alle öffentlichen Verkehrswege (öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des StrWG), die Eigentum der Stadt sind oder über die sie verfügen kann, für ihre Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Trinkwasser zu nutzen.
- (2) Die Stadt gestattet der SWT auch die Nutzung sonstiger stadteigener Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb ihrer Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Trinkwasser, sofern deren Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Trassenführung und der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Nutzung ist entgeltlich. Das einmalige Entgelt wird besonders vereinbart. Die unentgeltliche Duldungspflicht der Stadt als Grundstückseigentümer nach der AVB-WasserV bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt gestattet der SWT weiterhin die unentgeltliche Nutzung sonstiger stadteigener Grundstücke für den Betrieb ihrer bestehenden Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Trinkwasser in den vorhandenen Trassen und auf den bisher genutzten Grundstücken. Dieses gilt auch für die Instandhaltung und Erneuerung dieser Anlagen.
- (4) Die Nutzungsrechte der SWT nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 erstrecken sich auch auf Durchgangsleitungen, die für die Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet erforderlich sind; dies gilt auch für Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen. Sie sind von der Stadt gegen einmalige Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch die SWT auch nach Vertragsablauf zu dulden. Die Entschädigungsre-

gelung gilt nicht für Anlagen, für die bereits eine angemessene Entschädigung gezahlt wurde oder die über Dienstbarkeiten gesichert sind.

- (5) Für Anlagen von besonderer Bedeutung oder Anlagen, für die eine Entschädigung gezahlt wurde, bestellt die Stadt für die SWT auf deren Wunsch und Kosten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten.
- (6) Vor Übertragung eines durch die SWT aus diesem Vertrag genutzten Grundstücks an einen privaten Dritten wird die Stadt die Rechte der SWT aus diesem Vertrag durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder auf sonstige geeignete Weise sichern. Die Kosten gehen zu Lasten der SWT.
- (7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im Rahmen der vorstehenden Wegenutzungsrechte betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsleitungen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören (Scheinbestandteile gemäß §95 BGB).

§ 3

Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen, Informationen

- (1) Die SWT ist berechtigt, ihre Anlagen innerhalb des Netzgebietes zu errichten, zu verlegen, zu erneuern, instand zu halten und durch ihr Personal bzw. durch ihre Beauftragten jederzeit überwachen zu lassen.
- (2) Die SWT verpflichtet sich, ihre Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der rechtlich begründeten Belange des Natur- und Umweltschutzes zu errichten, zu erneuern, instand zu halten und überwachen zu lassen.
- (3) Die SWT und die Stadt verpflichten sich gegenseitig, sich im Vorjahr über beabsichtigte Baumaßnahmen (SWT an Trinkwasserversorgungsanlagen, die Stadt an Straßen, Wegen, Plätzen und Grundstücken) zu unterrichten und sich nach Möglichkeit abzustimmen.
- (4) Die SWT wird die Stadt über den Beginn von Baumaßnahmen oder beabsichtigte Veränderungen von Anlagen auf stadteigenen Grundstücken rechtzeitig vorher un-

terrichten und solche Maßnahmen mit ihr abstimmen, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Über Maßnahmen, über die keine vorherige Information erfolgte, ist die Stadt unverzüglich nachträglich zu unterrichten. Änderungswünsche der Stadt hat die SWT zu berücksichtigen, wenn dies technisch durchführbar ist und damit keine gegenüber den Belangen der Stadt unangemessenen Verzögerungen oder Verteuerungen des Bauvorhabens verbunden sind.

- (5) Die SWT verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Flächen der Stadt nach Fertigstellung ihrer Anlagen in dem Zustand wiederherzustellen, der den anerkannten Regeln der Technik und funktionsmäßig dem Zustand vor der Inanspruchnahme entspricht. Auf Wunsch der Stadt ist die SWT bereit, gegen Erstattung des Mehraufwandes die Oberfläche in anderer Form wiederherzustellen. Die Stadt kann anstelle der Wiederherstellung auch eine entsprechende Entschädigung verlangen.
- (6) Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die SWT der Stadt die Fertigstellung schriftlich an. Mit Ablauf von 8 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung gelten die Arbeiten der SWT als abgenommen, wenn nicht vorher eine gemeinsame Abnahme verlangt und angeboten worden ist. Aufgezeigte Mängel hat die SWT innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen.
- (7) Sofern eine Baumaßnahme eine Verdichtungsprüfung erfordert, erhält die Stadt bei öffentlichen Verkehrsflächen den Nachweis der Verdichtungsprüfung nach DIN.
- (8) Sollten nach Wiederherstellung der stadteigenen Flächen innerhalb von 5 Jahren ab der vorbehaltlosen Abnahme durch die Stadt Mängel auftreten, die auf die Arbeiten des SWT zurückzuführen sind und rügt die Stadt diesen Mangel innerhalb der vorgenannten Frist, so ist die SWT verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben. Für den unmittelbaren Baustellenbereich (erneuerte Fläche) wird im Streitfall vermutet, dass der Mangel auf Arbeiten von SWT zurückzuführen ist. Wenn die SWT die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, kann die Stadt nach vorheriger Ankündigung die Mängel auf Kosten der SWT beseitigen lassen. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf der Frist, sobald und soweit die Stadt oder ein Dritter aus anderen Gründen die wiederhergestellte Wegeoberfläche aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt.

- (9) Die Stadt kann von der SWT die Beseitigung endgültig stillgelegter Versorgungsanlagen auf Kosten der SWT verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt nachweislich erschweren oder behindern.
- (10) Auf Wunsch erhält die Stadt unentgeltlich eine Übersicht der im Stadtgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen nach dem bei der SWT vorhandenen Standard der digitalisierten Dokumentation. Diese Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und ersetzen nicht die Verpflichtung der Stadt, sich bei ihren Planungs- und Baumaßnahmen über vorhandene Anlagen bei der SWT zu informieren. Die SWT schließt die Haftung bei Anwendung dieser Dokumentation aus.

§ 4 Haftung

Die SWT haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Folgepflicht und Folgekostenpflicht

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Leitungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird der SWT über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Versorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und die SWT stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die SWT, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

§ 6

Konzessionsabgabe

- (1) Die SWT zahlt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Gegenleistung für die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte eine an die Erlöse für Trinkwasserlieferungen gebundene Konzessionsabgabe, und zwar:

10 % der Erlöse ohne Umsatzsteuer aus der Lieferung von Trinkwasser an Letztverbraucher zu allgemeinen Tarifen und Bedingungen (Tarifkunde)

1,5 % der Erlöse ohne Umsatzsteuer aus der Lieferung von Trinkwasser an Letztverbraucher, die nicht zu allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifen erfolgt (Sondervertragskunden).

- (2) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt wird die SWT Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages vornehmen. Die SWT leistet nach Verabschiedung des Jahresabschluss des Vorjahres folgende Abschlagszahlungen.

50% des Vorjahresbetrages zum 30.06.

- (3) Im Laufe des Folgejahres erfolgt die endgültige Abrechnung der Konzessionsabgabe des Vorjahres.

§ 7

Laufzeit

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von **20** Jahren und tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen. Bei einer Nicht-Kündigung verlängert sich der Vertrag einmalig um 5 Jahre. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Gleichzeitig treten alle mit der Stadt bestehenden bisherigen Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) für das Trinkwassernetz und hiermit zusammenhängende Vereinbarungen und Absprachen außer Kraft.

- (3) Die Stadt ist drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von der SWT anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse sowie ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der SWT.

§ 8

Endschafftsbestimmungen

- (1) Nach Ablauf des Vertrages steht SWT das Recht zu, den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages anzubieten. Die Stadt wird in nicht diskriminierender Weise entscheiden.
- (2) Verständigen sich SWT sowie die Stadt nach Ablauf des Vertrags nicht auf den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages, so verpflichtet sich SWT hiermit, sämtliche Wasserversorgungsleitungen im Netzgebiet im Sinne des § 1 dieses Vertrages in ihrer Gesamtheit nach Wahl und auf schriftliche Anforderung der Stadt entweder der Stadt oder dem nachfolgenden Konzessionsnehmer auf deren schriftliche Aufforderung zum Kauf anzubieten. Die Stadt bzw. der nachfolgende Konzessionsnehmer kann die Aufforderung zur Angebotsabgabe ausschließlich unbeding, in der angebotenen Gesamtheit und nur innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Vertragsende ausüben. Ein Anspruch auf ein Kaufangebot für nur einen Teil der Wasserversorgungsleitungen besteht nicht.
- (3) Für die Überlassung der Verteilungsanlagen und sonstiger Gegenstände wird der Sachzeitwert als Kaufpreis vereinbart.
- (4) Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert/ Wiederbeschaffungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Die mit dem Wechsel der Versorgungszuständigkeit anfallenden notwendigen Netzentflechtungs- bzw. -einbindungskosten einschließlich der Kosten für die Entfernung und Stilllegung nicht mehr benötigter Anlagen sind von der Stadt zu tragen.

- (5) Für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen zum Übernahmzeitpunkt wird folgendes Kalkulationsschema verwendet:

Aktueller Materialpreis der Anlagen

+20% Materialgemeinkosten für Einkauf, Lagerung, Fuhrpark, usw.

+5% Zuschlag für Kleinmaterial

= Zwischensumme 1

+Montageleistungen/ Fremdleistungen Subunternehmer für die Herstellung der Anlagen

= Zwischensumme 2

+ Zuschlag für Planung, Projektierung, Verwaltung u. ä. mind. 10% gem. HOAI

= Wiederbeschaffungswert

Sachzeitwert:

Wiederbeschaffungswert x Restwertfaktor; wenn der Restwert kleiner ist als der Mindestanhaltewert, dann ist der Mindestanhaltewert anzusetzen.

Nutzungsdauer

Die technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauern sind Durchschnittswerte der betriebsüblichen Einsatzdauer von Anlagegütern wie sie in der Praxis der örtlichen Versorgung auftreten. Im Ansatz werden die längsten Nutzungsdauern zugrunde gelegt.

Restwertfaktor

Der Restwertfaktor ist das Verhältnis zwischen Restnutzungsdauer und technisch-wirtschaftlicher Nutzungsdauer zum Bewertungsstichtag. Das Zugangsjahr wird bei der Ermittlung der Restnutzungsdauer nur hälftig angesetzt.

Anhaltewert

Der Anhaltewert berücksichtigt, dass Anlagen die kurz vor Erreichen der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer stehen oder diese bereits überschritten haben, aber noch funktionsfähig sind, einen Wert für den zukünftigen Nutzer darstel-

len. Fällt der Restwertfaktor unter den Anhaltewert, ist letzterer anzusetzen. Als Mindestanhaltewert werden 20% des Wiederbeschaffungswertes vereinbart.

- (6) Können sich die Parteien auf die Höhe des Sachzeitwertes nicht einigen, so wird dieser durch einen durch beide Vertragsparteien zu bestimmenden Schiedsgutachter festgelegt. Der Schiedsgutachter muss öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und überdies Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Falls sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsgutachters einigen, wird der Schiedsgutachter von der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt. Die Schiedsgutachterfeststellung unterliegt entsprechend den §§ 317 ff. BGB gerichtlicher Kontrolle.
- (7) Die Stadt und die SWT sind sich einig, dass für die Berechnung des Sachzeitwertes und für die Bestimmung des angemessenen Entgeltes die Rechtslage gelten soll, die im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Gültigkeit hat. Das gilt nicht nur für die Berechnungsansätze im Rahmen einer Sachzeitwertberechnung, sondern auch für den Fall, dass durch gesetzliche Grundlagen oder durch obergerichtliche (Bundesverwaltungsgericht, Bundesgerichtshof) Rechtsprechung der Sachzeitwert als geeignetes Bestimmungskriterium für das Übernahmeentgelt verworfen oder für unwirksam erklärt wurde. Die Parteien verpflichten sich, bei der Bestimmung des Übernahmepreises die jeweils aktuelle Rechtslage zu berücksichtigen und deren Umsetzung aktiv zu fördern.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Tornesch.

§ 10

Loyalitätsklausel, Salvatorische Klausel, Gültigkeitsklausel

(1) Die Stadt und die SWT werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

(2) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Partner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmun-

gen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungünstige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages - auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Tornesch,

Für die Stadtwerke Tornesch GmbH

Für die Stadt Tornesch

Holger Neubauer
Geschäftsführer

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage
Gebietskarte